



Informationen für getrennt lebende, gemeinsam oder allein sorgeberechtigte Eltern

1.1 Partner der Schule sind alle sorgeberechtigten Elternteile.

1.2 Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, müssen in gegenseitigem Einvernehmen der Eltern getroffen werden. Das betrifft z. B.:

- Einschulung
- Schulwechsel
- Besuch einer weiterführenden Schule
- freiwillige Wiederholung einer Klasse und Rücktritt
- Einleitung eines AO-SF Verfahrens.

Benötigt wird in diesen Fällen die Unterschrift beider Sorgeberechtigten.

1.3 Angelegenheiten des täglichen Lebens in der Schule regelt der Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft z. B.:

- Zeugnisunterschrift
- Entschuldigung bei Krankheiten
- Elternabende
- Tagesausflüge und Klassenfahrten

1.4 Bei Eltern in getrennten Haushalten kontaktiert die Schule den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dieser hat dann die gesetzliche Pflicht, den anderen Elternteil über schulische Belange des gemeinsamen Kindes zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen. Beiden Sorgeberechtigten steht grundsätzlich ein Auskunftsrecht zu; die Schule hat die Informations- und Beratungspflicht.

Allein sorgeberechtigte Mütter oder Väter

2.1 Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, muss die entsprechende Entscheidung des Familiengerichts vorliegen. Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die nicht sorgeberechtigt sind, sind keine elterlichen Partner der Schule. Dies gilt auch für Stiefväter/Stiefmütter, die mit den Sorgeberechtigten zusammenleben.

2.2 Wenn an der persönlichen Sorgerechtsregelung Änderungen eintreten, muss die Schule umgehend informiert werden.

Erklärung des bei der Anmeldung anwesenden, gemeinsam sorgeberechtigten Elternteils

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme des Informationsblattes zum Sorgerecht und verpflichte mich den anderen sorgeberechtigten Elternteil über schulische Belange des gemeinsamen Kindes zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen.

Dülmen, den _____

Unterschrift des anmeldenden sorgeberechtigten Elternteils